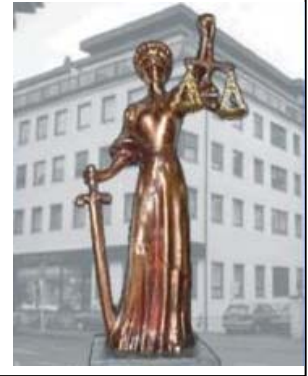


Weinmann, Hahn & Koll.

- RECHTSANWÄLTE -

Hainstr. 3, 96047 Bamberg Tel.: 0951/980360 Fax: 0951/9803621
kanzlei@rechtsanwaelte-bamberg.de



S t r a f p r o z e s s v o l l m a c h t¹

Aus der Kanzlei

B. Weinmann, N. Hahn & Koll., Hainstr. 3, 96047 Bamberg,

erteile ich den Rechtsanwälten

B. Weinmann, N. Hahn

in der Straf-, Bußgeld-, Privatklaugesache _____

wegen _____

Vollmacht zu meiner Vertretung und Verteidigung in allen Instanzen.

Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf nachfolgende Befugnisse:

1. Strafanträge zu stellen und zurückzunehmen, Nebenklage zu erheben, Rechtsmittel einzulegen und zurückzunehmen sowie auf solche zu verzichten, als auch die Zustimmung nach §§ 153 und 153a StPO zu erteilen und Anträge gem. §§ 170 II, 154, 154 a StPO zu stellen.
2. Verteidigung und Vertretung in Straf-, Bußgeldsachen und Privatklagen in allen Instanzen, auch für den Fall der Abwesenheit und als Nebenkläger. Vertretung erfolgt nach § 411 StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung nach § 233 StPO.
3. Nach StrEG Entschädigungsanträge zu stellen und Vertretung in allen Strafvollzugsangelegenheiten. Sonstige Anträge z.B. Haftentlassung, Wiedereinsetzung, Wiederaufnahme, Strafaussetzung zu stellen.
4. Vollmachtsübertragung teilweise oder ganz auf andere und sich durch anderen vertreten zu lassen.
5. Empfangnahme und Freigabe von Geld, Wertsachen, Urkunden und Sicherheiten, von Entschädigungen und Kautionen, von anderen Stellen und der Justizkasse zu erstattenden Kosten und alle weiteren notwendigen Auslagen sowie die Herstellung aller notwendigen Kopien, insbesondere aus Gerichtsakten.
6. Entgegennahme von Zustellungen und sonstigen Mitteilungen aller Art, insbesondere auch solchen von Urteilen, Beschlüssen, Bußgeldbescheiden. Abgabe und Empfang von Willenserklärungen.
Erfüllungsort für Ansprüche aus dem der Vollmachtsurkunde zugrunde liegenden Rechtsverhältnis ist Bamberg.

_____, den

Unterschrift

¹ Soweit Zustellungen statt an den Bevollmächtigten auch an die Partei unmittelbar zulässig sind (§ 16 FGG, § 8 VwZG), bitten ich diese nur an meinen Bevollmächtigten zu bewirken.